Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

die Vnderkhäuffe gar verfaren lassen, vnd kainen
in den Khauf stein.

Ob sich auch zuzeiten begibt, als dann menigfaltiklich
beschicht, daz ainer fur den andern, wein oder
war in kaufweyse, erlaubnuss angelatzt, vnd khauft es
höher dann sunst, aus ursachen daz er die täg oder
zeit der bezallung nicht fur aus gen ainrumt, dardurch
dann ainem andern beschwärd vnd schäden zugefügt
werden, in sölchem fallnde, ob der Verkhäuffer ainen
Vnderkhäuffe vmb des khaufs wesen vnd zallung
fragt, So sol der der Vnderkhäuffe bey seiner
gewissen treulich bestanden, gibt der Verkhäuffer
darüber etwas sein war, so ist der Vnderkhäuffe
entschuldigt.

Item es sollen auch die Vnderkhäuffe eigentlich
aufsehen haben, wo Last mit Last handlt, daz
die Wägung deshalb sunderlichen nicht abgriffen
werden. Wo aber solch verwerlichkait wäre,
das sollen die Vnderkhäuffe vnuerzuegt an vnsern
genädigsten Herrn Statrichter vnd Burgermaister
bringen.

Welcher weyse ob die Burger sich vnnderstunden
den Lösten der ehrenbarn Fürkhäuffen vnd
fürtreyben, darinnen sy dann bey swärer straff
kainen Last oder Burger abtragen noch vergunstigen
sollen. Item sy sollen auch in sunderkait
ain khäuffman fur den andern, weder in kaufen
oder verkhäuffen fürdern noch furschieben.

Item. Ob ainer oder zwen zuzeiten die Drissen wein
warsch oder ander khaufmanschaft allain in der
gwalt khern wollten, das sollen die Vnderkhäuffe
nit nicht gestatten, es wäre denn sach, das
ander sich war nit khauffen wollten oder zukhauffen
nit vermöchten.

Item. Was den Vnderkhäuffeln beuelchen wird dt,
oder sy verordent werden, des Amts vnd
handelhalben etwas aufzurichten, den sollen
sy treulichen nachkom.

Item. So ainer ainen khauf machen vnd beschliessen
will, So sol der Vnderkhäuffe denselben khauf
nit vnnderstan zu hedern noch den khauffer verer
zu ainem andern weisen.

Auch sollen auch die Vnderkhäuffe gewonlich vor
dem Rathaus finden lassen oder bey zu her wergen
verlassen, wo man sy finden mag.